

Durchführungsbestimmungen
Saison 2026/2027

HVSH

Spielbetrieb der
Oberligen und Verbandsligen
Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Satzung, Ordnungen	2
2. Regeln	2
3. Ahndung von Verstößen	2
4. Meldefristen	2
5. Gewaltpräventions- und Schutzkonzept des HVSH	2
II. Spieltechnische Bestimmungen	3
6. Spielleitende Stellen	3
7. Spielklassen Erwachsene	3
8. Spielklassen Jugend	6
9. Gemeinsame Bestimmungen für den Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb	7
10. Spielberechtigung	7
11. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch	7
12. Wettkampfbereich / Hallen	7
13. Videoaufzeichnung	8
14. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	9
15. Zeitnahme	10
16. Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen	10
17. Schiedsrichter*innen	11
18. Spielkleidung und Haftmittel	13
19. Spielbericht	14
20. Spielausweise	15
21. Anstellung von Trainer*innen	16
22. Rechtsbehelfe	17
III. Spielmodalitäten	18
23. Spieltage, Anwurfzeiten	18
24. Technische Besprechung	18
25. Rahmen der Spiele	19
26. Presse	20
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	21
27. Kostenerstattung für Schiedsrichter*innen	21
28. Kostenerstattung für Spielaufsicht und Technische Delegierte und Schiedsrichtercoaches sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen	22
29. Gebühren	22
30. Salvatorische Klausel	23

Hinweis: Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist hiermit auch die „Spielgemeinschaft“ berücksichtigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen

- a) des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und
- b) des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH).

2. Regeln

Es gelten die aktuellen Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR) in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2025 gültigen Fassung sowie die Hinweise, Erläuterungen und das Auswechselraum-Reglement der IHF.

Im HVSH-Spielbetrieb der Erwachsenen und der Jugend dürfen maximal 16 Spieler*innen und fünf Mannschaftsoffizielle eingesetzt werden. Die Halbzeitpause beträgt zehn Minuten.

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit Anspruch auf insgesamt drei Team-Time-outs (TTO), wobei pro Halbzeit nur zwei TTO möglich sind. Jeder Mannschaft stehen drei grüne Karten zur Verfügung. In den letzten fünf Minuten der regulären Spielzeit ist nur ein TTO für jede Mannschaft erlaubt.

3. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- und Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

4. Meldefristen

Der Meldetermin für die Spielsaison 2027/2028 für den Bereich der Oberligen und Verbandsligen Schleswig-Holstein Erwachsene sowie der Oberligen Schleswig-Holstein Jugend ist der 01.05.2027, 24:00 Uhr (Ausschlussfrist). Die Meldung hat über Handball360 zu erfolgen. Voraussetzung für eine Teilnahme am HVSH-Spielbetrieb ist die form- und fristgerechte Meldung der jeweiligen Mannschaft.

5. Gewaltpräventions- und Schutzkonzept des HVSH

Der HVSH tritt jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Etwaige Verdachtsfälle können per E-Mail oder telefonisch an die HVSH-Vertrauenspersonen gemeldet werden ([HVSH-Gewaltpräventions- und Schutzkonzept](#)).

II. Spieltechnische Bestimmungen

6. Spielleitende Stellen

- 6.1 Oberliga Schleswig-Holstein der Männer und Verbandsligen der Männer
[Männerwartin Nicole Gildner](#)
- 6.2 Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen und Verbandsligen der Frauen
[Frauenwart Michael Buss](#)
- 6.3 Oberligen Schleswig-Holstein der männlichen Jugend C/B/A
[Jungenwart Nils Klopfer](#)
- 6.4 Oberligen Schleswig-Holstein der weiblichen Jugend C/B/A
[Spielleitende Stelle weibliche Jugend Patrick Marquardt](#)

7. Spielklassen Erwachsene

7.1 Oberliga Schleswig-Holstein Männer und Frauen

- 7.1.1 In der **Spielsaison 2026/2027** wird in der Oberliga Schleswig-Holstein der Männer mit 14 Mannschaften eine zweifache Runde (Hin- und Rückspiel) gespielt. In der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen wird mit zwölf Mannschaften ebenfalls eine zweifache Runde gespielt.

Die Tabellenersten der Oberliga Schleswig-Holstein der Männer und Frauen sind Landesmeister und steigen in die Regionalliga Nord auf. Sind weitere Plätze in der Regionalliga Nord frei, können ggf. Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB zwischen den Tabellenzweiten der Oberliga Schleswig-Holstein und der Oberliga Hamburg durchgeführt werden. Es steigt somit auf jeden Fall je eine Mannschaft der Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg auf. Maximal können insgesamt vier Mannschaften beider Landesverbände aufsteigen.

Sollte eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, geht dieses an die nächstplatzierte Mannschaft über. Das Aufstiegsrecht endet mit dem 3. Tabellenplatz.
- 7.1.2 In der Oberliga Schleswig-Holstein der Männer und Frauen gibt es jeweils drei Regelabsteiger. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstieges aus der Regionalliga Nord aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala) verlassen, bis die Staffelgröße von 14 Mannschaften (Oberliga Schleswig-Holstein der Männer) und zwölf Mannschaften (Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen) zur **Spielsaison 2027/2028** erreicht ist.
- 7.1.3 Mannschaften, die während der **Spielsaison** ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 7.1.4 Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge (Oberliga Schleswig-Holstein der Männer Plätze 12, 13, 14 und Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen Plätze 10, 11, 12).

- 7.1.5 Mannschaften, die nach Veröffentlichung des **Rahmenterminplans** auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.
- 7.1.6 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können auch nicht bei freien Plätzen in der Oberliga Schleswig-Holstein verbleiben.
- 7.1.7 Die Meister der Verbandsligen (Nord und Süd) steigen in die Oberligen Schleswig-Holstein auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Oberligen Schleswig-Holstein. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Oberligen Schleswig-Holstein keine weiteren Mannschaften aus diesen absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Oberligen Schleswig-Holstein würden gegenüber den Tabellendritten der Verbandsligen vorrangig in den Oberligen Schleswig-Holstein verbleiben. Ggf. notwendige Entscheidungsspiele um den Aufstieg werden gemäß § 44 Abs. 1 SpO/DHB in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Das Heimrecht im Rückspiel wechselt jährlich zwischen den Verbandsligen Nord/Süd.

Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Regionalliga Nord in der Oberliga Schleswig-Holstein zu besetzen sein, verbleiben ggf. Regelabsteiger in der Oberliga Schleswig-Holstein.

- 7.1.8 Im Falle des Abstieges einer Mannschaft aus den Oberligen Schleswig-Holstein, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Klasse spielen.
- 7.1.9 Die Absteiger der Oberligen Schleswig-Holstein der Männer und Frauen erhalten in der **Spielsaison 2027/2028** das Startrecht in der aus zwei Staffeln bestehenden Verbandsliga. Sowohl bei den Männern als auch den Frauen erfolgt die Zuordnung der Mannschaften in die Verbandsligen nach verschiedenen Gesichtspunkten (logistisch, finanziell und regional).
- 7.1.10 Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln möchte, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, kann durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für die Dauer einer **Spielsaison** um eine Mannschaft erhöht werden.

7.2 Verbandsligen der Männer und Frauen

- 7.2.1 Die beiden Staffeln der Verbandsligen Männer und Frauen werden als Verbandsliga Nord und Süd bezeichnet. Sie setzen sich bei den Männern und bei den Frauen aus jeweils zwölf Mannschaften zusammen. Die Zuordnung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln erfolgt auf Beschluss der Spielkommission nach verschiedenen Gesichtspunkten (logistisch, finanziell und regional).

In der **Spielsaison 2026/2027** werden die Verbandsligen Nord und Süd der Männer und Frauen in einer zweifachen Runde ausgespielt.

- 7.2.2 Die Meister der Verbandsligen (Nord und Süd) steigen in die Oberligen Schleswig-Holstein auf. Der dritte Aufstiegsplatz wird zwischen den beiden zweitplatzierten Mannschaften (Nord und Süd) ausgespielt. Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg oder verzichtet ein Vizemeister auf die Teilnahme an der Aufstiegsrelegation, gelten die drei verbleibenden Mannschaften als Aufsteiger. Verzichtet mehr als eine Mannschaft aus dem Bereich der beiden Meister und Vizemeister auf ihr Aufstiegsrecht, werden weitere Aufstiegsplätze ggf. durch die Tabellendritten ermittelt. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften nach den Drittplatzierten ist nicht möglich. Ggf. verbleiben Regelabsteiger in den Oberligen Schleswig-Holstein. Ein Aufstieg der Tabellendritten kann allerdings nur in Frage kommen, sofern neben den Regelabsteigern der Oberligen Schleswig-Holstein keine weiteren Mannschaften aus diesen absteigen müssten. Zwangsabsteiger aus den Oberligen Schleswig-Holstein würden gegenüber den Tabellendritten der Verbandsligen vorrangig in den Oberligen Schleswig-Holstein verbleiben. Ggf. notwendige Entscheidungsspiele um den Aufstieg werden gemäß § 44 Abs. 1 SpO/DHB in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Das Heimrecht im Rückspiel wechselt jährlich zwischen den Verbandsligen Nord/Süd.

Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Regionalliga Nord in der Oberliga Schleswig-Holstein zu besetzen sein, verbleiben ggf. Regelabsteiger in der Oberliga Schleswig-Holstein.

- 7.2.3 Aus den Verbandsligen der Männer und der Frauen gibt es jeweils vier Regelabsteiger, zwei aus den Verbandsligen Nord und zwei aus den Verbandsligen Süd. Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Oberliga Schleswig-Holstein aufzunehmen, müssen ggf. außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (Zwangsabsteiger auf Basis der gleitenden Skala), bis die Staffelgröße von zwölf Mannschaften erreicht ist. Ggf. finden Entscheidungsspiele um den Klassenerhalt gemäß § 44 Abs. 1 SpO/DHB statt.
- 7.2.4 Mannschaften, die während der **Spielsaison** ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- 7.2.5 Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger in der entsprechenden Reihenfolge ihrer Verbandsliga-Staffel.
- 7.2.6 Mannschaften, die nach Veröffentlichung des **Rahmenterminplans** auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge der Anzeige ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.
- 7.2.7 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht bei drei oder mehr freien Plätzen in ihrer Verbandsliga-Staffel verbleiben.
- 7.2.8 Im Falle des Abstiegs einer Mannschaft aus der Verbandsliga, kommt ein Aufstieg in dieselbe Spielklasse für eine untere Mannschaft desselben Vereins, auch wenn diese die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht. Es darf nur eine Mannschaft eines Vereins in der jeweiligen Staffel der Verbandsliga spielen.
- 7.2.9 Aus den Kreishandballverbänden (Kreisoberligen) steigen je Geschlecht vier Mannschaften in die Verbandsligen der Männer und der Frauen auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Regionalliga Nord und zur Oberliga

Schleswig-Holstein in den jeweiligen Verbandsligen zu besetzen sein, verbleiben ggf. Regelabsteiger in den jeweiligen Verbandsligen.

- 7.2.10 Falls ein Verein oder eine Spielgemeinschaft aus einem anderen Landesverband in den HVSH wechseln möchte, trifft die Spielkommission eine Entscheidung über die Einordnung der Mannschaften in die Spielklassen des HVSH. Ist die maximale Zahl der berechtigten Mannschaften in der betreffenden Spielklasse erreicht, kann durch Beschluss der Spielkommission die betreffende Spielklasse für die Dauer einer **Spielsaison** um eine Mannschaft erhöht werden.

8. Spielklassen Jugend

8.1 Oberligen Schleswig-Holstein der Jugend

- 8.1.1 Die Spielkommission hat sich bei der Abstimmung der Modi an den nachfolgenden Zielen orientiert: Optimierung des Spielbetriebs anhand geographischer, logistischer und regionaler Aspekte / Anwendung des Leistungsprinzips / Saisonabschluss mit Event-Charakter.
- 8.1.2 In der **Spielsaison 2026/2027** bestehen die Oberligen Schleswig-Holstein der Jugend aus jeweils zwölf Mannschaften.
- 8.1.3 In den Oberligen Schleswig-Holstein der Jugend werden in der Vorrunde nach regionalen Gesichtspunkten in einer zweifachen Runde Platzierungen ausgespielt. Die Plätze 1-3 jeder Staffel bilden im Anschluss eine 6er-Gruppe (oberes Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Die Plätze 4-6 der Staffeln bilden im Anschluss ebenfalls eine 6er-Gruppe (unteres Tableau), in der in zweifacher Runde eine Platzierung ausgespielt wird. Im Anschluss wird die Oberliga-Meisterschaft jeweils an einem Spielort in einem Spiel (1. vs. 2.) ausgespielt. Dabei werden die Finalspiele der männlichen Jugend C-A im Event-Modus gemeinsam an einem Tag ausgespielt. Gleiches gilt für die Finalspiele der weiblichen Jugend C-A an einem anderen Spielort. Die Spielkommission behält sich vor, bei Rückzügen von Mannschaften den Spielmodus anzupassen. Darüber hinaus behält sich die Spielkommission abweichende Entscheidungen zum Event-Modus vor.
- 8.1.4 Es gelten bei allen Jugendspielen im Bereich des HVSH und seiner nachgeordneten Verbände die „DHB-Durchführungsbestimmungen (Stand: 02.06.2016) für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“. In Ergänzung wird für die Oberligen Schleswig-Holstein der männlichen/weiblichen C-Jugend die verbindliche Vorgabe einer 3:2:1-Abwehrformation („jugoslawisch“) festgelegt. **In Unterzahl muss keine 3:2:1-Abwehrformation gespielt werden. Eine Einzelmanndeckung ist (auch in Unterzahl) untersagt, ebenso darf der Torhüter nicht als überzähliger (Feld-) Spieler über der Mittellinie agieren.** Verstöße werden der Spielleitenden Stelle durch den Bericht der Schiedsrichter*innen angezeigt. Die Spielleitende Stelle kann nach Rücksprache mit dem Ressort Leistungssport folgende Sanktionen ergreifen:
- (1) Einsatz Technischer Delegierter,
 - (2) Kostenpflichtige Nachschulung des/der fehlbaren Trainers/Trainer*in,
 - (3) Verhängung einer Geldbuße nach Ziff. 26 der HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB.
- 8.1.5 Ein möglicher Qualifikationsmodus für die **Spielsaison 2027/2028** wird nach Auswertung der Erfahrungen aus der **Spielsaison 2026/2027** zeitgerecht geregelt und bekanntgegeben.

9. Gemeinsame Bestimmungen für den Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb

Für die „Entscheidungen bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheiden gemäß § 43 SpO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) nach Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43 Abs. 2 SpO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SpO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird gelöst, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel und der Gewinner das dritte Spiel bestreitet.

10. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist nur, wem die HVSH-Pass-Stelle (vor dem Spiel) die Spielberechtigung erteilt hat. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise online zur Verfügung gestellt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

11. Saisonunterbrechung und Saisonabbruch

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Spielsaison 2026/2027 sind durch Beschluss des Präsidiums zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium in Abstimmung mit der Spielkommission.

Im Falle eines Abbruchs der Spielsaison 2026/2027 findet die Quotienten-Regelung nach § 52 a) SpO/DHB Anwendung.

12. Wettkampfbereich / Hallen

- 12.1 Die Spielfläche hat die Maße 40 m Länge und 20 m Breite aufzuweisen (Regel 1). Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien sollte gegeben sein. Eine vorhandene Grenzlinie für die Coaching-Zone (3,5 m von der Mittellinie entfernt, 50 cm lang, 5 cm breit) ist zu verwenden, auch wenn diese nicht den Abstand von 30 cm von der Auswechsellinie aufweist. Ebenso ist mit der Coaching-Zonen-Begrenzung 8 m von der Torauslinie zu verfahren. Sind diese nicht vorhanden, dann

kann ersatzweise ein Klebestreifen die ungefähre Position markieren. Weder Linien noch Spielfläche dürfen von Zuschauern betreten werden. Abweichungen sind für den Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein bei der Spielfeldgröße grundsätzlich nicht zugelassen. Für die Verbandsligen der Männer und Frauen sind Abweichungen aufgrund von Einzelfallentscheidungen möglich.

- 12.2 In der Mitte der Mittellinie hat sich ein Kreis mit einem Durchmesser von 3,00 m bis 4,00 m als Anwurfzone zu befinden.
- 12.3 Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der - bei Spielen in fremder Sportstätte - im Spielplan erstgenannte Verein. Dem Spielgegner und den Schiedsrichter*innen sind abschließbare Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein. Der Heimverein hat für jedes Spiel "Erste-Hilfe-Personal" (Sanitäter*innen) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Für maximal 26 Personen der Gastmannschaft (maximal 16 Spieler*innen, maximal fünf Offizielle, maximal fünf weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler*innen, Sportliche Leitung, etc.) muss der kostenfreie Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein. Mitarbeiter*innenausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Die angesetzten Schiedsrichter*innen und Schiedsrichtercoaches haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson. Des Weiteren ist der Heimverein verpflichtet, den Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen und Spielaufsichten/Technischen Delegierten Getränke kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

13. Videoaufzeichnung

- 13.1 Die Heimvereine der Oberligen der Männer und der Frauen haben sicherzustellen, dass die einzelnen Spiele inkl. Ton aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server der Fa. Sportlounge hochgeladen werden. Das Spiel muss dabei in kompletter Länge zur Verfügung stehen. Anschließend ist der Heimverein verpflichtet, zu kontrollieren, ob das Video auch komplett hochgeladen wurde. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten oder lautlos gestellt werden. Der Beginn der 1. und 2. Halbzeit ist im Video (Sportlounge-Portal) zu markieren. Zuwiderhandlungen (nicht fristgemäßer Upload, unvollständiger Upload, fehlende Halbzeit-Markierungen, herausgeschnittene Spielszenen oder mangelhafte Qualität) können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Zugang zum Videoportal für den fehlbaren Verein gesperrt werden.
- 13.2 Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Aufnahmen im Weitwinkel und nicht über das gesamte Spielfeld erfolgen, sondern die Kamera so zu schwenken ist, dass alle Spieler*innen der angreifenden Mannschaft im Bild sind (z.B. von der Grundlinie bis ca. 12-13 Meter). Wenn der Angriff beendet ist, verfolgt die Kamera den Ball auf die andere Seite und nimmt dort eine entsprechende Ausrichtung ein.
- 13.3 Die technischen Richtlinien hinsichtlich Video-Qualität sowie der Hard- und Software, die vor der Spielsaison 2026/2027 bekanntgegeben werden, sind Teil dieser Durchführungsbestimmungen und entsprechend zu beachten.
- 13.4 Gleichzeitig erteilen die Vereine dem HVSH ihr Einverständnis, dass die Videos zu Zwecken der Schulung im Trainer*innen- und Schiedsrichter*innenlehrwesen sowie der Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

- 13.5 Sofern neben den Aufzeichnungsverpflichtungen für Sportlounge in den Oberligen der Männer und Frauen ein Livestreaming des Spiels erfolgt, sind die Zustimmungen aller Beteiligten, d.h. u.a. aller Spieler*innen, der Schiedsrichter*innen sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen einzuholen.

In den Oberligen der männlichen/weiblichen Jugend C-A sind Videoaufnahmen nicht gestattet.

14. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 14.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

- 14.2 Anträge auf Verlegung von Spielen sind ausschließlich über **Handball360** durch die/den Bevollmächtigte/n Spielbetrieb des jeweiligen Vereins zu stellen. Die Bevollmächtigten Spielbetrieb müssen durch eine schriftliche Eingabe zur Datenerhebung der nach § 26 BGB verantwortlichen Vereinsvertreter*innen bevollmächtigt werden.

Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Fehlen bei Beantragung auf Absetzung oder Verlegung entsprechende Nachweise, werden diese Anträge vorerst als Spielabsage gewertet. Fehlende Unterlagen können binnen vier Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin nachgereicht werden. Die Nichteinhaltung der Frist führt zum Spielverlust.

Folgende Angaben durch den antragstellenden Verein sind für die Verlegungsanträge obligatorisch:

- Angabe neuer Spieltermin
- Begründung Spielverlegung
- Name Bearbeiter
- Angabe Kontaktdaten

Für den angefragten Verein sind folgende Angaben obligatorisch:

- Name Bearbeiter
- Angabe Kontaktdaten

- 14.3 Der Antrag auf Verlegung oder Absetzung und Neuansetzung eines Spiels soll einen neuen mit dem Gegner abgestimmten Spieltermin enthalten. Ist dies nicht möglich, hat der antragstellende Verein innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages der Spielleitenden Stelle einen mit dem Gegner abgestimmten Termin **über Handball360** aufzugeben. Geschieht dies nicht, **kann die** Spielleitende Stelle **das Spiel** (u.U. auch in neutraler Halle) **neu ansetzen**.

- 14.4 Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Verlegungsgebühr **gemäß Ziff. 29.2** zu entrichten. Die Höhe der Verlegungsgebühr ist gestaffelt und abhängig vom zeitlichen Eingang des Antrages vor dem eigentlichen Spieltermin.

- 14.5 Verlegte Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, verlegte Rückrundenspiele bis vor dem letzten Spieltag der Rückrunde ausgetragen werden. Einer Verlegung des letzten Spieles wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle. Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag nur verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler*innen altersmäßig angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmung zu § 82 SpO/DHB). Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind

unzulässig, werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich.

- 14.6 Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Darüber hinaus findet keine Schadensregulierung gemäß § 48 SpO/DHB statt.
- 14.7 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO/DHB vorliegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 14.8 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO/DHB annehmen.
- 14.9 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter*innen sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den oben aufgeführten Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, sind die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

15. Zeitnahme

Es muss die öffentliche Zeitmessaanlage im Vorwärtslauf genutzt werden. In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessaanlage vorhanden ist, können ersatzweise Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung dieser Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessaanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-Out stellt der Heimverein sechs grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

16. Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen

In den Oberligen Schleswig-Holstein und den Verbandsligen stellt der Heimverein den/die Zeitnehmer*in und den/die Sekretär*in. Die Kosten trägt der Heimverein. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen grundsätzlich nicht als Zeitnehmer*in und Sekretär*in eingesetzt werden. Ein Einsatz von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nur zulässig, wenn diese ausgebildete Schiedsrichter*innen sind. Als Zeitnehmer*in und Sekretär*in dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter*innen sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen teilgenommen haben. Sie müssen sich **spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Technischen Besprechung in der Schiedsrichterkabine einfinden; nach Spielende sind sie erst entlassen, wenn der Spielbericht durch Unterschrift (in Papierform) oder PIN-Eingabe (elektronisch) abgeschlossen und erfolgreich systemseitig übermittelt wurde.** Für Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH, die den Vereinen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

17. Schiedsrichter*innen

17.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter*innen erfolgt durch die jeweiligen HVSH-Schiedsrichteransetzer*innen. Dabei ist die Ansetzung von Schiedsrichtergespannen in den Oberligen Schleswig-Holstein der Erwachsenen obligatorisch. In den Oberligen Schleswig-Holstein der Jugend C, B und A sowie den Verbandsligen der Männer und Frauen sollen Gespanne angesetzt werden.

17.2 Die Schiedsrichter*innen haben sämtliche Spielaufträge umgehend, jedoch maximal mit einer Frist von 48 Stunden **in Handball360** zu bestätigen.

Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, jegliche Änderungen zur Person (Anschrift, Telefon usw.), besetzte Termine (Urlaub usw.) und Spielaufträge übergeordneter Verbände umgehend dem Leiter Organisation SRW und den Schiedsrichteransetzer*innen mitzuteilen.

17.3 Ausbleiben der Schiedsrichter*innen

Die Schiedsrichter*innen haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie 45 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten Schiedsrichter*innen 30 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung des Spielausfalls den/die [Schiedsrichteransetzer*in](#) und den/die zuständige/n Fachwart*in telefonisch zu benachrichtigen. Ist der/die Schiedsrichteransetzer*in nicht zu erreichen, soll der/die zuständige Kreisschiedsrichterwart*in kontaktiert werden. Diese/r veranlasst dann alles Weitere. Beide Mannschaften müssen sich aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter*innen (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf eine/n Einzelschiedsrichter*in erforderlich. Nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter*innen anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.

Ist kein/e neutrale/r Schiedsrichter*in zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf eine/n Schiedsrichter*in oder zwei Schiedsrichter*innen der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreund*innen einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören.

Treffen die angesetzten Schiedsrichter*innen noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter*innen machen etwaige Kosten beim Leiter Organisation SRW geltend.

In sämtlichen Spielklassen der Erwachsenen und Jugend muss das angesetzte Spiel auch bei Fehlen der Schiedsrichter*innen durchgeführt werden. Ist der/die angesetzte oder ein andere/r Schiedsrichter*in nicht anwesend, muss ein/e Mannschaftsbetreuer*in, Trainer*in oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den/die Schiedsrichter*in zu stellen hat.

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer*in an, ist das Spiel durchzuführen und ein entsprechender Vermerk von den Schiedsrichter*innen im Spielbericht aufzunehmen.

17.4 Nichtbesetzung von Spielen mit Schiedsrichter*innen

Der HVSH sieht ab der **Spielsaison** 2024/2025 von der Delegation ganzer Spielklassen zur Schiedsrichterbesetzung an die Kreishandballverbände ab. Für den Fall, dass während der **Spielsaison** **2026/2027** nicht alle Spiele je Wochenende mit Schiedsrichter*innen besetzt werden können, hat das Erweiterte Präsidium in seiner Sitzung am 22.04.2023 die Änderung der HVSH-Zusatzbestimmung zu § 77 SpO/DHB dahingehend beschlossen, dass in sämtlichen Spielklassen (nicht nur in der Jugend) das angesetzte Spiel auch bei Fehlen von Schiedsrichter*innen durchgeführt werden muss.

Die HVSH-Spieltechnik und/oder das HVSH-Schiedsrichterwesen ergreifen im vorgenannten Fall folgende Maßnahmen:

- (1) Schriftliche Information (E-Mail) über die Nichtbesetzung mit Schiedsrichter*innen an die/den Bevollmächtigte/n Spielbetrieb des Heimvereins spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn.
- (2) Die Verpflichtung zur Schiedsrichterbesetzung liegt beim Heimverein. In diesem Fall ist eine Anfrage der Besetzung durch einen Kreishandballverband nicht vorgesehen.
- (3) Kann der Heimverein seiner Verpflichtung zur Schiedsrichterbesetzung nicht nachkommen, geht diese an den Gastverein – nach schriftlicher Information durch die/den Bevollmächtigte/n Spielbetrieb des Heimvereins (zusätzlich an den HVSH-Spielbetrieb) – über. Auch für diesen Fall ist eine Anfrage der Besetzung durch einen Kreishandballverband nicht vorgesehen.
- (4) Können Heim- und Gastverein ihrer Verpflichtung zur Schiedsrichterbesetzung beiderseits nicht nachkommen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter*innen (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf eine/n Einzelschiedsrichter*in erforderlich. Nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter*innen anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Sind keine neutralen Schiedsrichter*innen anwesend, muss ein/e Mannschaftsbetreuer*in, Trainer*in oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (vgl. § 21 SpO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den/die Schiedsrichter*in zu stellen hat.

Die HVSH-Schiedsrichteransetzer*innen müssen bei der Nichtbesetzung von Spielen mit Schiedsrichter*innen die Erfüllung der Meldeverpflichtung vor der Spielsaison 2026/2027 berücksichtigen.

Die Nichtbesetzung von Spielen mit Schiedsrichter*innen entbindet die Vereine nicht von ihrer Meldeverpflichtung inkl. Sanktion gemäß Ziffer 17.5 dieser HVSH-Durchführungsbestimmungen.

- 17.5 Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Regionalen Nord, der Oberligen und der Verbandsligen ein in der Spielsaison konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann über den zuständigen Kreishandballverband an den Leiter Entwicklung SRW zu melden.

Für die Anrechnung im SOLL / IST muss jede/r Schiedsrichter*in pro Spielsaison mindestens zehn Meisterschaftsspiele leiten. Die Verantwortung zur Überwachung, ob die Schiedsrichter*innen die Mindestanforderung von zehn Spielen pro Spielsaison erfüllen, liegt bei den Schiedsrichtergespannen selbst sowie bei deren Vereinsschiedsrichterwart*innen. Besteht die Möglichkeit, dass ein Gespann die Mindestanforderung nicht erreicht, ist dies eigenständig und schriftlich beim Leiter Entwicklung SRW zu melden. Die Schiedsrichteransetzer*innen prüfen auf Grundlage des Hinweises im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ob eine Unterstützung durch zusätzliche Ansetzungen erfolgen kann. Eine rechtzeitige Mitteilung ist hierfür zwingend erforderlich.

Für die Meldung der Schiedsrichtergespanne durch die Vereine an ihren Kreishandballverband ist es nicht erforderlich, dass die Schiedsrichter*innen dem meldenden Verein angehören. Es ist lediglich erforderlich, dass die schriftliche Zustimmung des Vereines, dem die zu meldenden Schiedsrichter*innen angehören, sowie die schriftliche Zustimmung der Schiedsrichter*innen vorliegt (Zahlschiedsrichter*innen zu SOLL / IST). Die Meldung der Zahlschiedsrichter*innen an den Leiter Entwicklung SRW einschließlich der Vorlage der schriftlichen Zustimmungen hat bis zum 24.08.2026 zu erfolgen.

Bei der Neumeldung wird kein Höchstestiegsalter (Obergrenze Erwachsene) für die Verbandsligen angesetzt. Neu zu meldende Schiedsrichter*innen dürfen keinem Schiedsrichterkader im Bereich der Handball-Region Nord sowie des HVSH angehören.

Näheres regelt die DHB-Schiedsrichterordnung (SRO/DHB) in Verbindung mit den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 1 Abs. 1 SRO/DHB. Die Nichtmeldung von Schiedsrichtergespannen wie auch die Nichteinhaltung der relevanten Anzahl vom Schiedsrichtergespann zu leitender Spiele kann zu Geldbußen und Punktabzügen führen (beachte hierzu § 17 Abs. 3 und 4 a) - e) SRO/DHB sowie HVSH-Zusatzbestimmung zu § 17 Abs. 3 SRO/DHB).

Für die **Spie**lsaison **2026/2027** hat die Spielkommission am 24.06.2019 (siehe Protokoll vom 29.06.2019) nachstehende Regelung für mögliche Bescheide im Rahmen der Soll/Ist-Berechnung beschlossen:

1. Auffälligkeit: 100,00 € pro fehlendem Schiedsrichter/ fehlender Schiedsrichter*in
2. Auffälligkeit: 200,00 € pro fehlendem Schiedsrichter/ fehlender Schiedsrichter*in
3. Auffälligkeit: 300,00 € pro fehlendem Schiedsrichter/ fehlender Schiedsrichter*in

Als Grundlage werden die Soll/Ist-Berechnungen (inkl. Fortschreibungen) des HVSH-Schiedsrichterwesens vom 15.01.2024, 15.01.2025 **und 15.01.2026** herangezogen. Zur Vereinfachung der Berechnung wird keine Unterscheidung zwischen Senioren- und Jugendmannschaften vorgenommen.

- 17.6 Neutrale Schiedsrichtercoaches werden unter der Verantwortung des Referenten für Schiedsrichtercoaching angesetzt. Anzustreben ist, dass darüber hinaus zu jedem Spiel der Oberligen und der Verbandsligen der Männer und Frauen der/die Trainer*in, der/die Co-Trainer*in oder ein Experte/ eine Expertin der beteiligten Mannschaften, die als Offizielle im Spielbericht eingetragen sind, innerhalb von vier Tagen nach dem Spiel eine Vereinsbeobachtung erstellt.
- 17.7 Den Schiedsrichter*innen (und Technischen Delegierten) ist zur internen Kommunikation der Einsatz elektronischer Ausrüstung (z.B. Headset) im Spielbetrieb des HVSH gemäß Regel 17:14 erlaubt. Das jeweilige Gerät bedarf der Freigabe durch den Leiter Organisation SRW. Die Kosten für Anschaffung, Reparatur und möglichen Ersatz (z.B. Diebstahl, Verlust etc.) tragen die Schiedsrichter*innen.

18. Spielkleidung und Haftmittel

- 18.1 Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter*innen. Sollte der Heimverein in anderer als der gemeldeten Trikotfarbe spielen wollen, hat die Heimmannschaft erforderlichenfalls die Spielkleidung zu wechseln.
- 18.2 Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis E (gilt nur im Bereich der Oberligen Schleswig-Holstein Erwachsene) deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich. [Vorlagen für die Buchstaben A bis E](#) können auf der HVSH-Internetseite heruntergeladen werden.

- 18.3 Sofern aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers in Hallen nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden darf, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben.
- 18.4 Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung der Sporthalle zulässig. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben.
- 18.5 Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:
- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
 - nur wasserlösliche Produkte zugelassen
 - nur Produkte der Marke zugelassen
 - sämtliche Wachsprodukte zugelassen.

Im gesamten Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein und der Verbandsligen sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft- (Harz-) Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der/die Mannschaftsverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen den HVSH gehen an den fehlbaren Verein über. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichter*innen gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € verhängt werden.

19. Spielbericht

In allen Spielklassen ist **der elektronische Spielbericht** zu verwenden. Dazu hat der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop (min. 13 Zoll Display) mit Tastatur und Maus für das Kampfgericht zur Verfügung zu stellen. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich. Kann der Spielbericht nicht unmittelbar nach Spielende versendet werden, hat der Heimverein dieses noch am selben Tag ordnungsgemäß nachzuholen. Gelingt das Versenden nicht, ist der HVSH-Spielbetrieb zu informieren.

Bei Ausfall **des elektronischen Spielberichts** ist die Nutzung eines **Papier**spielberichtsbogens verpflichtend. Dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an **den HVSH-Spielbetrieb** zu senden. Die **Papier**spielberichtsbögen sind auf der Internet-Seite des HVSH im Bereich „Downloads“ zur Verfügung gestellt. Vereine und Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, einen **Papier**spielberichtsbogen vorzuhalten. Nur bei Nichtnutzung **des elektronischen Spielberichts** sind die Heimvereine verpflichtet, am Spieltag das Ergebnis in **Handball360** einzupflegen. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20:00 Uhr zu erfolgen. Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in **den elektronischen Spielbericht** haben bis 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen. Bei Nutzung des **Papier**spielberichtsbogens ist dieser spätestens 30 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichter*innen unaufgefordert zu übergeben. Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler*innen und Offiziellen haftet der/die jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner/ihrer digitalen Signatur/Unterschrift/Passwort auf dem Spielberichtsbogen. Es ist nicht gestattet, das Passwort an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Streichungen von Spieler*innen und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichter*innen abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Der elektronische Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende Spielausweise/Spielberechtigung, fehlende Freigabe für Jugendliche, Spielernummern,
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung,
- c) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden). Zusätzlich vermerken die Sekretär*innen die Entscheidung der Schiedsrichter*innen unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht. Weiterhin sind alle anderen Disqualifikationen (Ausnahme 3 x 2 Minuten) von den Schiedsrichter*innen im Spielbericht mit Regelbezug zu schildern,
- d) Einspruchsgründe,
- e) Angekündigte Berichte von der Spielaufsicht, des/der Technischen Delegierten, des Zeitnehmers/ der Zeitnehmer*in oder des Sekretärs/ der Sekretär*in,
- f) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird),
- g) Anzahl der Ordner*innen (vor Spielbeginn),
- h) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness* und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter*innen und insbesondere des Heimvereines und der Ordner*innen.

(*Art des Vergehens, Aussagen, Aussprüche usw. sofort notieren, damit ein genauer Tatsachenbericht gewährleistet ist)

Der/Die Schiedsrichter*in **hat** in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn/sie jeweils veranlasst haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.

Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende und teilnahmeberechtigte Spieler*innen im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein. Mannschaftsergänzende Spieler*innen müssen von Zeitnehmer*in/Sekretär*in die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der/die Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler*innen bei dem/der Sekretär*in an, legt **bei manuell einzutragenden Spieler*innen** den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der/die Sekretär*in muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Liegt kein Spielausweis vor, muss die Spielberechtigung durch PIN-Eingabe des/der Mannschaftsverantwortlichen bestätigt werden.

Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter*innen ist eine etwaige Einigung auf eine/n Schiedsrichter*in vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken.

Je ein/e im Spielbericht eingetragene/r Vereinsvertreter*in hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter*innen oder des Schiedsrichters/der Schiedsrichter*in durch PIN-Eingabe zu bestätigen (diese stellt keine Einverständniserklärung dar). Die PIN-Eingaben haben spätestens 30 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

Papierspielberichtsbögen sind von den Schiedsrichter*innen am Spieltag **an die HVSH-Geschäftsstelle** zu übersenden. Der Heimverein stellt den Schiedsrichter*innen hierfür einen ausreichend frankierten und mit **der** Anschrift der **HVSH-Geschäftsstelle** sowie Absender versehenen Briefumschlag zur Verfügung.

20. Spielausweise

- 20.1 Für Spieler*innen, deren Spielausweise nicht vorliegen, wird die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn durch die Mannschaftsverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich/per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums betätigt.

20.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens jedoch bei Jugendlichen nach vier Jahren und bei Erwachsenen nach sechs Jahren.

20.3 Alle Spielausweise sind mitzuführen. Dabei sind folgende Formate zulässig:

- digitaler Pass als PDF-Dokument auf dem Handy, Tablet oder Rechner,
- digitaler Pass in **Handball360**,
- **Spielausweis in Papierform**.

In der Technischen Besprechung sind Spielausweise von manuell eingetragenen Spieler*innen unaufgefordert nachzuweisen.

20.4 Erfolgt der Einsatz von Spieler*innen wiederholt durch manuelle Eintragung in den Spielbericht, so ist der Verein durch die Spielleitende Stelle auf die verbindliche Nutzung des digitalen Spielausweises schriftlich hinzuweisen. Der Verein hat in diesem Fall innerhalb von drei Tagen den digitalen Spielausweis an die zuständige Spielleitende Stelle und den HVSH-Spielbetrieb zu übermitteln.

21. Anstellung von Trainer*innen

21.1 Die Vereine der Oberliga Schleswig-Holstein der Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele eine/n Trainer*in, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB B-Lizenz Leistungssport (Handball) befindet, einzusetzen. **Trainer*innen, die ihre Lizenz im Ausland oder in einer sonstigen Institution erworben haben, können beim DHB-Bundestrainer*in für Bildung und Wissenschaft die Ausstellung einer Äquivalenzbestätigung beantragen (vgl. § 4 TrO/DHB).**

21.2 Die Vereine der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen sowie der Oberligen Schleswig-Holstein der Jugend sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaft während der Spiele eine/n Trainer*in, der/die sich zumindest im Besitz einer gültigen DOSB C-Lizenz Leistungssport (Handball) befindet, einzusetzen. **Trainer*innen, die ihre Lizenz im Ausland oder in einer sonstigen Institution erworben haben, können beim DHB-Bundestrainer*in für Bildung und Wissenschaft die Ausstellung einer Äquivalenzbestätigung beantragen (vgl. § 4 TrO/DHB).**

Ab der Saison 2028/2029 wird für die Verbandsligen Schleswig-Holstein der Männer und Frauen eine DOSB C-Lizenz Leistungssport (Handball) verpflichtend sein.

21.3 Lizenzierte Trainer*innen können für ihre Tätigkeit in den Regionalligen Nord sowie den Oberligen Schleswig-Holstein bei max. zwei Mannschaften angerechnet werden.

21.4 Die Vereine haben diese Trainer*innen mit deren unterschriftlichen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, **bis zum 24.08.2026** an den HVSH-Spielbetrieb (E-Mail: spielbetrieb@hvsh.de) zu melden. Eine Ablichtung der gültigen Lizenz ist dabei nicht vorzulegen.

Ist der/die Trainer*in bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er/sie vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird. Beendet ein/e Trainer*in während der laufenden **Spiel**saison seinen/ihren Einsatz bei einer Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, innerhalb eines Zeit-

raumes von vier Wochen für entsprechenden Ersatz zu sorgen und dies an den HVSH-Spielbetrieb zu melden oder ggf. eine Ausnahmeregelung beim HVSH-Spielbetrieb zu beantragen.

- 21.5 Als Trainer*in darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.
- 21.6 Anträge auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind mit schriftlicher Begründung über den HVSH-Spielbetrieb an die Spielkommission zu richten. Diese entscheidet unter Beteiligung des Ressorts Leistungssport und Lehrwesen.

22. Rechtsbehelfe

- 22.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen (vgl. §§ 39 und 40 RO/DHB) bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts 2. Kammer des HVSH (Urs-Erdmann Pause, Deliusstraße 27, 24114 Kiel, urs.pause@hvsh.de) einzulegen.
- 22.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 80,00 € auf das angegebene Konto des HVSH ist beizufügen.

Bank	IBAN	BIC
Nord-Ostsee-Sparkasse	DE97 2175 0000 0080 0291 01	NOLADE21NOS

III. Spielmodalitäten

23. Spieltage, Anwurfzeiten

- 23.1 Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll
- | | |
|--------------------------------|---|
| an Samstagen | nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 20:30 Uhr |
| an Sonntagen/Feiertagen | nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr |
| an Werktagen | nicht vor 19:00 Uhr und nicht nach 20:30 Uhr |
- erfolgen. Zusätzlich dürfen Jugendspiele samstags nicht nach 19:30 Uhr beginnen. Abweichungen von den vorgeschriebenen Anwurfzeiten sind nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine unter Bestätigung der Spielleitenden Stelle möglich.
- Die Anwurfzeiten des letzten Spieltags können für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt werden.
- 23.2 Die Sporthallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter*innen werden angehalten, Öffnungszeiten der Sporthalle und die zur Verfügung stehende Einspielzeit zu überwachen und entsprechende unzulässige Verkürzungen im Spielbericht zu vermerken.
- 23.3 Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter*innen muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter*innen in zwischen Ersatzschiedsrichter*innen besorgt werden konnten. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit, ggf. auch über die 30 Minuten hinaus, zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter*innen, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.
- 23.4 Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.
- 23.5 Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

24. Technische Besprechung

- 24.1 Beide Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, beide Mannschaftenverantwortlichen und (soweit angesetzt) die Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 30 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO/DHB durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. Auf die HVSH-Zusatzbestimmung zu § 25 RO/DHB **a.F. bzw. § 18 RO/DHB n.F.** wird ausdrücklich hingewiesen.

24.2 Die Technische Besprechung hat mindestens folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler*innen/Trikotabgleich bzgl. (fünf) Farben und Vorlage je eines Überziehleibchens (für den 7. Feldspieler). Die Trikots/Torhüter-Trikots sind von den Vereinsvertreter*innen zur Technischen Besprechung mitzubringen.
- Abgleich der Farben der Offiziellen (Auswechselraum-Reglement Nr. 3). Diese dürfen nicht den gegnerischen Feldspieler*innen entsprechen.
- Übergabe des Laptops/Tablets an den/die Sekretär*in (**elektronischer Spielbericht**) inklusive der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften.
- Bei Ausfall **des elektronischen Spielberichts, Vorlage** des Spielberichtsprotokolls und der Spielausweise (Regel 17:3).
- Klärung möglicher Nachmeldung von Spieler*innen oder Offiziellen.
- Vorlage der TTO-Karten durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-Out.
- Vorlage der Kennzeichnung (A, B, C, D, E) für die Offiziellen durch beide Mannschaften im Bereich der Oberligen Erwachsene.
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der Schiedsrichter*innen, Spieler*innenvorstellung, Ehrungen, Gedenkminuten etc.).
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause (Uhrenvergleich durchführen).
- Anwurf- und Seitenwahl (Lösen nach Regel 17:4). Auf Wunsch der Mannschaften ggf. später vornehmen, jedoch spätestens 15 Minuten vor dem Anwurf.
- Prüfung der Funktion der Zeitmessanlage (Befragung Zeitnehmer*in).
- Hinweis auf Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone geben.
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordner*innen/Ordnungskräfte klären.
- Hinweise für den/die Hallensprecher*in geben.
- Anzahl und Positionen der Wischer*innen klären (die Wischer*innen kommen nicht von den Wechselbänken).
- Verfügbarkeit aller Unterlagen für Zeitnehmer*in und Sekretär*in (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr, etc.).
- Abstimmung zwischen Schiedsrichter*innen sowie Zeitnehmer*in und Sekretär*in (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 für verletzte Spieler*innen).
- Kontrolle der Spielbälle.
- Besonderheiten in der Halle (Abstände, Wasserflecken, Licht, etc.).
- Haftmittelbenutzung (keinerlei Backe-Depots erlaubt).
- Spielausweiskontrolle – Nachweis der Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler*innen.
- Hinweis auf die Notwendigkeit eines Kameramannes/ einer Kamerafrau zur Durchführung der Videoaufzeichnungen (Sportlounge).

25. Rahmen der Spiele

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen. Die Anzahl der Ordner*innen ist den Schiedsrichter*innen durch den Heimverein vor den Spielen mitzuteilen. Der Ordnungsdienst soll Übergriffe auf am Spiel Beteiligte von Zuschauer*innen, die die Grundregeln der sportlichen Fairness verletzen, verhindern. Die Schiedsrichter*innen werden angewiesen, bei Feststellung von nicht hinnehmbaren Situationen, den Heimverein unmittelbar aufzufordern, entsprechende Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Weiterhin hat der Heimverein zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als Wischer*innen abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die

Schiedsrichter*innen führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel im Spielbericht. Die Wischer*innen dürfen nicht von der Bank aus das Spielfeld betreten.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*in und Sekretär*in, Spielaufsicht, Technische Delegierte etc. im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer*innen) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer*innen aufhalten.

Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer Konzession hat sich der Konsum von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung, auch auf Zuschauer*innen durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote), einzuwirken. Die Schiedsrichter*innen tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.

Der/die Hallensprecher*in darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter*innen führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Einsatz von Lärminstrumenten oder sonstigen Schallerzeugern ist unzulässig, wenn diese einen Schallpegel von mehr als 90 dB(A) erzeugen oder aufgrund ihrer Art geeignet sind, Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Offizielle oder Zuschauer*innen erheblich zu beeinträchtigen. Maßgeblich ist der am Einsatzort wahrnehmbare Schallpegel. Ebenfalls ist das Abbrennen von Pyrotechnik in den Hallen und den da zugehörigen Grundstücken untersagt.

26. Presse

Die Presse ist zu unterstützen. Die Heimvereine sind verpflichtet, sofern das Ergebnis nicht durch den elektronischen Spielbericht protokolliert werden konnte, am Spieltag das Ergebnis in Handball360 einzugeben. Bei Sonntagspielen hat die Eingabe bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

27. Kostenerstattung für Schiedsrichter*innen

27.1 Fahrtkosten

Mit Pkw

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Es ist grundsätzlich gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters Organisation SRW. Für Schiedsrichter*innen, deren Wohnorte weit auseinander gelegen sind (sogenannte „Spreizgespanne“ - 50 km), darf der/die Schiedsrichter*in, der/die den kürzeren Anreiseweg hat, maximal 30,00 € Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Treffpunkt abrechnen.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rückfahrkarte Deutsche Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtskosten am Wohn- bzw. Spielort (öffentliche Verkehrsmittel).

27.2 Zu den Fahrtkosten erhält jede/r Schiedsrichter*in eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld. Diese beträgt in den Staffeln:

▪ Oberliga Schleswig-Holstein Männer und Frauen	45,00 €
▪ Verbandsliga Männer und Frauen	40,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen (mit Ausnahme Finalspieltag)	40,00 €
▪ Jugendspiele	35,00 €
▪ für die Leitung von Jugendspielen in Turnierform:	
3 Spiele	50,00 €
4-6 Spiele	70,00 €

27.3 Zudem erhält jede/r Schiedsrichter*in einen Wochentagzuschlag (montags bis freitags). Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage. Dieser beträgt in den Staffeln:

▪ Oberliga Schleswig-Holstein Männer und Frauen	10,00 €
▪ Verbandsliga Männer und Frauen	10,00 €
▪ Pokalspiele Männer und Frauen	10,00 €
▪ Jugendspiele	5,00 €

27.4 Doppelansetzungen - Spiele höherer Spielklassen werden nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Spiel der Oberliga Schleswig-Holstein oder der Verbandsliga dürfen neben der Spielleitungsentschädigung nur die tatsächlich entstandenen Umweg-Kosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

27.5 Ab der Spielsaison 2026/2027 sind die Kosten der Schiedsrichter*innen vom ausrichtenden Verein innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsstellung per Banküberweisung zu zahlen

27.6 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der/die Empfänger*in verantwortlich.

27.7 Nach Beendigung der Spielsaison sind die angefallenen Schiedsrichterkosten in den einzelnen Staffeln von den Vereinen zu gleichen Anteilen zu tragen. Außer den Schiedsrichter*innen haben daher auch die Vereinsvertreter*innen auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.

28. Kostenerstattung für Spielaufsicht und Technische Delegierte und Schiedsrichtercoaches sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen

- 28.1 Vom Verband neutral angesetzte Spielaufsichten und Technische Delegierte sowie Schiedsrichtercoaches erhalten entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter*innen Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielteilnahmeentschädigung einschließlich Tagegeld von 35,00 €. Zudem erhält jede neutral angesetzte Spielaufsicht und Technische Delegierte sowie Schiedsrichtercoach einen Wochentagzuschlag (montags bis freitags). Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage. Dieser beträgt 5,00 €. Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen. Die Kosten sind nach Beendigung der Spielsaison von den Vereinen zu gleichen Anteilen in den jeweiligen Staffeln zu tragen. Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der/die Empfänger*in verantwortlich.

Spielaufsicht, Technische/r Delegierte/r und Schiedsrichtercoach haben sich am Spieltag vor Ort beim Heimverein anzumelden. Der Heimverein ist verpflichtet, einen Sitzplatz für Spielaufsicht, Technische/n Delegierte/n und Schiedsrichtercoach bereitzustellen, von dem aus das Spielgeschehen über die gesamte Dauer des Spiels gut wahrgenommen werden kann.

- 28.2 Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen erhalten – sofern sie verbandsseitig neutral angesetzt werden – ebenfalls entsprechend der Regelungen für Schiedsrichter*innen Fahrtkosten. Zusätzlich erhalten sie eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld von 35,00 €. Zudem erhält jede/r Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen einen Wochentagzuschlag (montags bis freitags). Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage. Dieser beträgt 5,00 €. Die Abrechnungssumme ist im Spielbericht einzutragen.

- 28.3 Ab der Spielsaison 2026/2027 sind die Kosten der Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen, der Schiedsrichtercoaches und ggf. der Spielaufsicht und Technischen Delegierten vom ausrichtenden Verein innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsstellung per Banküberweisung zu zahlen.

29. Gebühren

- 29.1 Nenngeld für den Spielbetrieb:
- | | |
|--|------------|
| a) Oberliga Schleswig-Holstein Männer | 1.125,00 € |
| b) Oberliga Schleswig-Holstein Frauen | 600,00 € |
| c) Verbandsliga Männer | 350,00 € |
| d) Verbandsliga Frauen | 250,00 € |
| e) Oberliga Schleswig-Holstein Jugend A | 350,00 € |
| f) Oberliga Schleswig-Holstein Jugend B | 250,00 € |
| g) Oberliga Schleswig-Holstein Jugend C | 200,00 € |
| h) Qualifikationsspiele Jugend werden vom Präsidium festgelegt und mit den gesonderten Durchführungsbestimmungen des Spielkommission bekannt gegeben | |

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Quartalsrechnung zum 30.09.2026.

- 29.2 Spielverlegungen:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Spielverlegungen bis 10 Tage vor dem Spieltermin | 75,00 € |
| b) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Jugend | 100,00 € |
| c) bei Spielverlegungen zwischen 9 und 4 Tagen – Senioren | 125,00 € |
| d) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Jugend | 125,00 € |

e) bei Spielverlegungen unter 4 Tagen – Senioren

175,00 €

29.3

Wiederholungsspiele:

Nach Abzug möglicher Mehrwertsteuer, des Sportgroschens und der Kosten für Schiedsrichter*innen und Spielaufsicht werden die verbleibenden Einnahmen grundsätzlich zwischen Heimverein, Gastverein und Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein Überschuss ist generell von Heim- und Gastverein zu gleichen Teilen zu tragen.

30. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Neumünster, 09.07.2026

Für die Spielkommission

M. Piotraschke
VP Spieltechnik

N. Gildner
Männerwartin

M. Buss
Frauenwart

N. Klopfer
Jungenwart

P. Marquardt
Spieleitende Stelle
weibliche Jugend

P. Setter
Leiter Organisation
Schiedsrichterwesen